

1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Verwaltungskosten

- 1. Änderungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.05.2010, bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 4 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.12.2018 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 2a / 2018):

I. Sachliche Änderungen:

§ 1

Der bisherige § 6, Auslagen, Punkt 2 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

- „(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete / Beauftragte des Zweckverbandes oder der angehörig Mitgliedsgemeinden zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 - Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Kopien und Vervielfältigungen nach dem im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
 - Fahrtkosten
 - Materialkosten
 - Fremdleistungen“

§ 2

Die bisherige Anlage zu § 2, Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal wird geändert und folgenden neuen Wortlaut:

Gegenstand	Gebühren- / Kostentarife
A Allgemeine Verwaltungskosten:	
1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	19,00 € / angefangene halbe Stunde
2. Abschriften, a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4	10,00 € / Seite
b) schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten je angefangene Seite DIN A 4	20,00 € / Seite
c) schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	10,00 € / angefangene halbe Stunde
d) Kopien DIN A4 je Seite DIN A3 je Seite	0,20 € 0,50 €
e) Schriftliche Auskünfte	19,00 € / angefangene halbe Stunde
f) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut	11,50 € / angefangene halbe Stunde
B Besondere Verwaltungskosten:	
1. Finanzangelegenheiten: Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Bescheinigungen über gezahlte Beiträge, Gebühren und Haus- bzw. Grundstücksanschlusskosten	10,00 €
2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten: a) Stellungnahmen zu Bauanträgen für den Bauherrn oder dessen Beauftragten	25,00 €
b) Fristverlängerungen	25,00 €

c) Beratung bei der Gestaltung von Trinkwasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen	19,00 € / angefangene halbe Stunde
d) allgemeine Überprüfung von Trinkwasserversorgungs- und / oder Abwasserentsorgungsanlagen	19,00 € / angefangene halbe Stunde
e) Abnahme von Trinkwasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen	19,00 € / angefangene halbe Stunde
f) Absetzung / Zusetzung von Trinkwassermengen (Beratung, Antragsbearbeitung, Ortsbesichtigung, Abnahme und Verplombung des Wasserzählers, Aufnahme in Kundenstammdaten), ggf. Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht	60,00 €
g) zusätzlicher Aufwand zur Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs im Rahmen der Jahresabrechnung	20,00 € / angefangene halbe Stunde
h) Aufwand zur Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs für Schlussabrechnungen bzw. Zwischenabrechnungen, bzw. Aufwand für Berücksichtigung einer Änderung der Gebührenbemessungsfläche (Niederschlagswasser)	20,00 € / angefangene halbe Stunde
i) Einstellung und Wiederaufnahme der Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung	15,00 € / angefangene halbe Stunde
j) Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Vernebelungen, Lebensmittelfarbe, Dichtigkeitsprüfungen, Kamerabefahrung)	15,00 € / angefangene halbe Stunde
k) Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden - Rechnung des Laborbetriebs zuzüglich	19,00 € / angefangene halbe Stunde
l) Materialaufwand und sonstige Auslagen	nach tatsächlichem Aufwand
m) Fremdleistungen	nach tatsächlichem Aufwand
n) Fahrtkosten	nach tatsächlichem Aufwand
C Gebührenstaffelung für Rechtsbehelfe:	
Die Gebühren für die Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Abgabenbescheide gemäß § 4 dieser Satzung richten sich nach der Bescheidhöhe.	
0,01 bis 100,00 €	10,00 €
über 100,00 bis 300,00 €	20,00 €

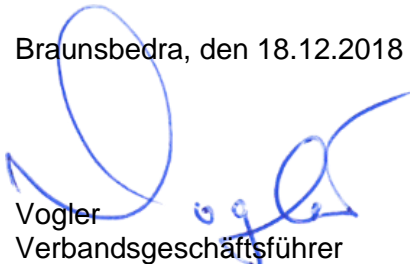
über 300,00 bis 500,00 €	30,00 €
über 500,00 bis 1000,00 €	50,00 €
über 1000,00 bis 2000,00 €	100,00 €
über 2000,00 bis 3000,00 €	200,00 €
über 3000,00 bis 4000,00 €	300,00 €
über 4000,00 bis 5000,00 €	400,00 €
über 5000,00 €	500,00 €

”

II. Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Verwaltungskosten – 1. Änderungssatzung – tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG in Kraft.

Braunsbedra, den 18.12.2018

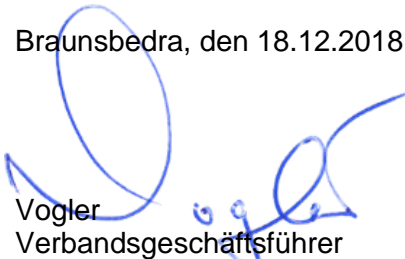

 Vogler
 Verbandsgeschäftsführer



Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2018 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreis Saalekreis angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Verwaltungskosten - 1. Änderungssatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 18.12.2018


Vogler
Verbandsgeschäftsführer

